



GEMEINDE WETTINGEN

Protokoll des Gemeinderates

Nr. 1393

16. August 2001

M/es

12.01

Allgemeines, Grundlagen, Erhebungen, Statistik

Interpellation Marco Wirsching betreffend Vergabepaxis bei Direktaufträgen der Gemeinde Wettingen

Herr Marco Wirsching hat im Einwohnerrat folgende Interpellation eingereicht:

"In letzter Zeit haben Direktvergaben von Gestaltungs-, Planungsaufträgen (z.B. Sanierung der Schulanlage Dorf, neue Logogestaltung EWW Wettingen) für Aussenstehende infolge mangelnder Transparenz immer wieder zu kritischen Fragen und Diskussionen geführt.

Aus diesem Grunde wäre ich dem Gemeinderat dankbar, wenn er die genaue Vorgehensweise bei der Vergabe von Direktaufträgen jeglicher Art anhand der folgenden Fragen erläutern würde:

1. Bis zu welcher mutmasslichen Auftragssumme sind der Gemeinderat oder die zuständige Gemeindebehörde laut internem Submissionsdekret ermächtigt, Aufträge direkt an Unternehmen zu vergeben?
2. Auf Grund welcher Kriterien werden die jeweiligen Unternehmen ausgesucht und anschliessend solche Aufträge vergeben?
3. Wie wird die Gleichheit und Gerechtigkeit bei der Vergabe von Direktaufträgen in der selben Branche gewährleistet und kontrolliert?
4. Gibt es eine Auflistung, welche Unternehmen in den letzten Jahren Direktaufträge von der Gemeinde erhalten haben und wie gross die effektive Auftragssumme war?
5. Wenn nein, ist der Gemeinderat gewillt, in Zukunft eine solche Auflistung gemäss Punkt 4. zu führen ?"

Die Antwort des Gemeinderates lautet:

Zu den Eingangs erwähnten Beispielen ist festzuhalten, dass bereits bei der Behandlung des Rechenschaftsberichts erwähnt wurde, dass die Vergabe der Architekturaufträge für die Schulhäuser Lägern und Sulperg in die Kompetenz des Gemeinderates fiel. Beim neuen EWW-Logo handelt es sich um einen Auftrag von Fr. 5'000.—. Diese Summe würde sogar in die Kompetenz der Verwaltungskommission EWW fallen, wobei auch der Gemeinderat zugestimmt hat.

1. Bei der Vergabe von Aufträgen ist zwischen dem freihändigen Verfahren und dem öffentlichen Submissionsverfahren zu unterscheiden. Im freihändigen Verfahren können Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäss kantonalem Submissionsdekret bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.— vergeben werden. Bauaufträge sind bis zum Betrag von Fr. 300'000.— möglich.

Bei der vorliegenden Frage geht es um die Vergabep Praxis bei Direktaufträgen. Der Gemeinderat unterscheidet hier zwischen Hoch- und Tiefbau. Im Hochbau gibt es nach vorangehender Offerte Direktaufträge bis zu Fr. 10'000.—; im Tiefbau bis zu Fr. 25'000.—.

Bis zu einer Auftragssumme von Fr. 50'000.— darf der unterstützende Unternehmer beim Tiefbau und beim Hochbau auch offerieren. Erhält er den Zuschlag nicht, kann er einen angemessenen Pauschalbeitrag für die Devisierung verlangen.

Ab einer Auftragssumme von Fr. 50'000.— werden Beratung, Devisierung und dergleichen separat vergütet. Der unterstützende Unternehmer darf bei der Ausschreibung nicht mehr teilnehmen.

2. Kriterien für die Erteilung von Aufträgen der Gemeinde sind unter anderem:
 - Geschäftssitz und Steuerdomizil
 - Anzahl Arbeitsplätze
 - Qualität
 - Innovation, Umwelt und Kundendienst
 - Firmenstruktur, Anzahl Ausbildungsplätze
 - Bestand von Fachpersonal

Regelmässig wiederkehrende Aufträge werden periodisch mit Offerteinholungen überprüft.

3. Die Kriterien unter Punkt 2 sind zu berücksichtigen. Grundsätzlich werden Offerten eingeholt. Die Gemeinde ist gehalten, in erster Linie die günstigste Offerte zu berücksichtigen. Unter diesem Aspekt ist es kaum möglich, von einer gerechten Verteilung zu sprechen. Es gibt Firmen, die meistens im Preis tiefer liegen und folglich auch vermehrt Aufträge erhalten. Gleich verhält es sich mit den Aufträgen im Submissionsverfahren, welche nach besonderen Bewertungskriterien vergeben werden.
4. Eine Liste über das Auftragsvolumen kann über das EDV-System (Kreditorenbuchhaltung) jederzeit für interne Verwendung ausgedruckt werden. Indessen wäre die Selektion nach Direktvergabe und nach Vergabe im Submissionsverfahren nur mit grossem Aufwand möglich.
5. Es macht wenig Sinn, eine separate Liste über die Vergabevolumen der Gemeindeaufträge zu führen. Es müsste auch unterschieden werden, wie gross der Anteil Arbeit, Lieferung usw. (Wertschöpfung) jeweils ist. Zum Beispiel bei Heizungs- und Lüftungsinstallationen ist der Anteil an Materiallieferungen sehr viel höher als bei einem Auftrag, welcher vorwiegend aus Arbeitsleistungen besteht. Die Frage müsste mit Nein beantwortet werden.

BESCHLUSS

1. Die Interpellation Marco Wirsching ist im vorerwähnten Sinne zu beantworten.
2. Antwort durch Gemeindeammann

Protokollauszug

- Mitglieder Gemeinderat
- Akten Einwohnerrat
- Akten Gemeinderat